

Umweltfachstelle

Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
Regina Flury von Arx
Telefon 062 206 12 61, Fax 062 206 12 03
umwelt@olten.ch, www.umwelt-olten.ch www.olten.ch



Olten, November 2005

Feuerungskontrolle nach neuer Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes

Sehr geehrte Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer

Seit dem 1. Januar 2005 ist die neue Luftreinhalte-Verordnung des Bundes in Kraft getreten. Sie bringt Änderungen mit sich, die vor allem für Feuerungsanlagen, die vor dem 1. Januar 1993 installiert wurden, wichtig sind. Neu gelten für alle Anlagen Stickoxidgrenzwerte und Grenzwerte zum Abgasverlust (vorher nur für Anlagen, die nach dem 31.12.1992 in Verkehr gesetzt wurden).

Kontrollmessung Stickoxyd (NO_x) bei Ölfeuerungen:

Bei der Verbrennung von Heizöl entstehen Stickoxyde. Bis anhin wurde dieser Wert nur bei Grossanlagen über 350 kW geprüft. Nach den neuen Vorschriften wird der NO_x-Wert auch bei Kleinanlagen gemessen. Der Grenzwert liegt bei 120 mg/m₃, die Anlagen dürfen unter Berücksichtigung einer Messtoleranz den Wert von 150 mg/m₃ nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung wird die Heizung beanstandet. Bei geringfügigen Überschreitungen können folgende Massnahmen ins Auge gefasst werden:

1. Der Brennermonteur versucht den NO_x Ausstoss zu senken, indem er den Brenner optimiert.
2. Bei der nächsten Öllieferung wird auf Öko-Heizöl umgestellt. Dieses Heizöl hat einen tiefen Stickstoffanteil. Dadurch darf eine Reduktion der NO_x-Bildung erwartet werden.
3. Der Ölbrenner wird durch einen neuen Blaubrenner mit LowNO_x-Technik ersetzt. Dabei sollte die Brennerfirma im Voraus garantieren, dass der Brenner auf den Heizkessel passt und sämtliche neuen Anforderungen eingehalten werden.

Kontrollmessung Abgasverlust bei Ölfeuerungen:

Für bestehende Heizungen mit einstufigem Brenner wurde bisher ein Abgasverlust von 10% toleriert. Nach den neuen Vorschriften gelten maximal 7%, gleich wie bei Neuanlagen. Bei

einer Überschreitung wird die Heizung beanstandet. Bei geringfügigen Überschreitungen können folgende Massnahmen ins Auge gefasst werden:

1. Der Brennermonteur versucht die Anlage bezüglich des Abgasverlustes zu optimieren.
2. Verschmutzte Heizkessel sind durch den Kaminfeger zu reinigen.

Sanierungsverfügung

Sollte in zwei Jahren bei der Feuerungskontrolle erneut eine Überschreitung festgestellt werden, weil die empfohlenen Massnahmen nicht durchgeführt wurden oder nicht erfolgreich waren, so wird eine Sanierung verfügt.

Für alle Anlagen, die saniert werden müssen, gelten Fristen von 6-10 Jahren. Das genaue Datum können Sie der Sanierungsverfügung entnehmen. Beim Entscheid, welche Anlage für Sie optimal ist, unterstützen Sie gerne kostenlos unsere Energieberater. Das beiliegende Faltblatt gibt Ihnen dazu nähere Auskünfte.

Auch unser Feuerungskontrolleur Rudolf Bachmann hilft Ihnen bei Fragen gerne weiter. Bitte beachten Sie seine telefonischen Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 08.00 – 11.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr. Telefon 062 296 70 67 oder 079 226 40 27.

Ich danke Ihnen für Ihren Beitrag zu einer sauberen Luft!

Freundliche Grüsse

Stadtpräsidium
Umweltfachstelle

Regina Flury von Arx
Leiterin Umweltfachstelle